

Satzung
der Stadt Unkel über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
vom 25.03.1993

Der Stadtrat von Unkel hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der heute geltenden Fassung und des § 42 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273) in der heute geltenden Fassung in seiner Sitzung am 22.03.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Stadt Unkel stehenden öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage.

§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) nach den §§ 41 ff Landesstraßengesetz der Erlaubnis der Verbandsgemeindeverwaltung Unkel als Straßenbaubehörde. Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis erteilt ist.

Die Erlaubnispflicht für Sondernutzungen wird durch die Erteilung anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen (z.B. Baugenehmigung) nicht berührt.

§ 3
Sonstige Benutzungen

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht oder für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung nur kurzfristig beeinträchtigt.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) In Abweichung von den §§ 41 ff. Landesstraßengesetz bedürfen die in Absatz 2 aufgezählten Sondernutzungen keiner Erlaubnis.

(2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen nicht:

1. Bauaufsichtlich genehmigte Gebäudeteile wie Gebäudesockel, Betonfundamente, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Keller- und Einlassschächte, Entlüftungsschächte, Vordächer und Sonnenschutzdächer (Markisen).
2. Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 4 m über Straßenniveau nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen und höchstens 40 cm in den Gehweg hineinragen.
3. Genehmigte Umzüge, Prozessionen und ähnliche Veranstaltungen.
4. Anlagen und Dekorationen, die im Zusammenhang mit genehmigten oder ortsüblichen Umzügen, Prozessionen oder Veranstaltungen vorübergehend errichtet werden.
5. Anlagen und Leitungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung und Verkehrsbedienung.
6. Einrichtungen der Bundespost.
7. Hinweisschilder für Gottesdienste, öffentliche Gebäude und öffentliche Einrichtungen.
8. Einrichtungen des Linienverkehrs.
9. Behördlich genehmigtes Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlungen) für gemeinnützige und wohltätige Zwecke.
10. Die Wahlpropaganda der zugelassenen Parteien und Wählergruppen vor Wahlen und Volksentscheiden.

(3) Eventuell notwendige Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Straßenverkehr und Baurecht, werden hiervon nicht berührt.

§ 5

Einschränkung der erlaubnisfreien Sondernutzung

Die erlaubnisfreien Sondernutzungen nach § 4 Abs. 2 können vorübergehend oder auf Dauer eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutze der Straße oder aus sonstigen öffentlichen Belangen erforderlich ist.

§ 6 Antrag- und Erlaubnisverfahren

- (1) Auf die Erteilung einer Erlaubnis zur Sondernutzung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist mit Angaben über Art und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Unkel zu stellen. Die Verbandsgemeindeverwaltung Unkel kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Anträge sind spätestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Unkel einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (4) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, daß sie den gesetzlichen Vorschriften, den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Er hat auf Verlangen die Anlagen auf seine Kosten zu ändern.
- (6) Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis sowie bei Einziehung der Straße ist der Erlaubnisnehmer verpflichtet die Anlagen zu entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Sollten diese Maßnahmen von dem Erlaubnisnehmer nicht innerhalb angemessener Frist erfolgen, kann die Stadt Unkel auf Kosten des Erlaubnisnehmers die Anlagen entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen. Die Stadt Unkel hat Anspruch auf angemessene Vorschüsse und Sicherheiten.
- (7) Der Erlaubnisnehmer hat, wenn die Erlaubnis auf Widerruf erteilt ist, gegen die Stadt Unkel keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
- (8) Sondernutzungserlaubnisse sind nicht übertragbar.

§ 7 Verkehrssicherungspflicht

(1) Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen obliegt dem Erlaubnisnehmer der Sondernutzung.

(2) Verkehrsbedingte Sondernutzungen, wie Bauzäune, Materialablagerungen usw., sind auf das unbedingt notwendige räumliche und zeitliche Mindestmaß zu beschränken.

§ 8 Anordnungen

Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Verbandsgemeindeverwaltung Unkel die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

§ 9 Sondernutzungsgebühren

Für die Erteilung der Erlaubnis einer Sondernutzung werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen erhoben.

§ 10 Ausnahmen

Diese Satzung findet keine Anwendung für Sondernutzungen von öffentlichen Straßen anlässlich von Märkten, Messen, Kirmesveranstaltungen, Winzerfesten, Zirkusveranstaltungen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 11 Kosten

Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Unkel alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten *)

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 2 erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne die vorgeschriebene Erlaubnis ausübt oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.112,92 EUR geahndet werden. Auf das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der heute geltenden Fassung Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Unkel, den 25.03.1993

Werner Zimmermann
Stadtbürgermeister

*) Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO-Anpassungssatzu8ng) in der Stadt Unkel vom 15.07.2001